

Stadt Eppingen
75031 Eppingen

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppingen
- Feuerwehrentschädigungssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 10.12.2013 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppingen beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1)
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2)
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 7,50 Euro pro Einsatz ersetzt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden erhöht sich der einheitliche Durchschnittssatz auf 15,-- Euro pro Einsatz.
- (3)
Der Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird aufgerundet auf die nächste halbe Stunde. Die erste Stunde wird voll entschädigt.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1)
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten bei Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihren Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2)
Der Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende, einschließlich notwendiger Reisezeiten, zugrunde zu legen. Die Aus- und Fortbildungszeit wird aufgerundet auf die nächste halbe Stunde. Die erste Stunde wird voll entschädigt.
- (3)
Bei Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Eppingen eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse des ÖPNV oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1)

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Verdienstausschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde gewährt. Die erste Einsatzstunde wird voll entschädigt, die weiteren aufgerundet auf die nächste halbe Stunde.

(2)

Dies gilt sowohl für Einsätze, als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche, jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant der Gesamtheit	3.000,-- Euro / Jahr
Stellvertreter des Kommandanten	1.200,-- Euro / Jahr
Abteilungskommandant Eppingen	2.400,-- Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Eppingen	1.200,-- Euro / Jahr
Abteilungskommandanten	1.200,-- Euro / Jahr
Stellvertreter der Abteilungskommandanten	600,-- Euro / Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	240,-- Euro / Jahr
Jugendwarte der Abteilungen	240,-- Euro / Jahr
Gerätewarte der Abteilungen	360,-- Euro / Jahr
Schriftführer der Abteilungen	180,-- Euro / Jahr
Kassenwarte der Abteilungen	180,-- Euro / Jahr

(2)

Die Abteilungswehren erhalten als Zuwendung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der jeweiligen Abteilung im Jahr

pro aktivem Feuerwehrangehörigen	30,-- Euro / Jahr
pro aktivem Mitglied der Jugendfeuerwehr	30,-- Euro / Jahr
pro Mitglied der Altersmannschaft	15,-- Euro / Jahr
pro aktivem Musiker der Feuerwehrkapelle	30,-- Euro / Jahr
pro aktivem Jugendmusiker der Feuerwehrkapelle	30,-- Euro / Jahr

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadt Eppingen,
Eppingen, den 10.12.2013,
Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.